Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

Rechtliche Instrumente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen (Heimen, Internaten, Wohngruppen) leben, bedürfen des besonderen Schutzes, da ihre Eltern bzw. andere sorgeberechtigte Personen wie Pfleger oder Vormünder nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten auf den Alltag und die Vorgänge in Einrichtungen haben, gleichzeitig aber die Kinder und Jugendlichen in einer spezifischen Abhängigkeit von den Betreuungspersonen leben und sich häufig nicht in der Lage sehen, über erlebte Missstände zu sprechen.

Deshalb bedarf es über die individuelle Elternverantwortung hinaus eines gesonderten, die pädagogischen Leistungen in der Einrichtung flankierenden strukturellen **staatlichen Schutzes** für alle in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen (dazu I.).

Die meisten der in den Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen leben dort im Rahmen einer Hilfe, die von einer Verwaltungsbehörde bewilligt worden ist, weil der Aufenthalt im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig angesehen wird. In diesem Fall trägt die zuständige Behörde die Verantwortung, dass der Hilfebedarf in der Einrichtung gedeckt wird, also die Leistung gewährt und erbracht wird, auf die das Kind oder der Jugendliche bzw. dessen Eltern einen Anspruch haben (dazu II.).

Erleiden Kinder oder Jugendliche in einer Einrichtung Schäden, so sind

- falls das Verhalten von Fachkräften in der Behörde dafür maßgeblich war, deren Dienstherrn
- falls das Verhalten der Fachkräfte in der Einrichtung dafür maßgeblich war, der Träger der Einrichtung

zum **Schadensersatz** verpflichtet (dazu III.). Dienstherrn bzw. Träger können im Einzelfall aber auch bei den Fachkräften Rückgriff nehmen.

Fehlverhalten von Fachkräften kann auch **arbeitsrechtliche Konsequenzen** nach sich ziehen. In Betracht kommt ein gestuftes Maßnahmenspektrum bis hin zur außerordentlichen Kündigung (dazu IV).

Schließlich kann die Zufügung von Schäden auch **strafrechtliche Folgen** für einzelne Personen haben, wenn sie für Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verantwortlich sind. Strafrechtlich verantworten müssen sich ggf. aber auch Personen wegen Unterlassens, wenn sie in einer besonderen Pflichtenstellung gegenüber dem Kind oder Jugendlichen standen, ihr Fehlverhalten ursächlich für den Schaden war, die Person die tatsächliche Möglichkeit zur Schadensabwendung gehabt hätte und sie die Schadenszufügung voraussehen konnte oder hätte voraussehen müssen. Eine Abwälzung dieser persönlichen Verantwortung auf die Behörde oder den Träger ist nicht möglich (dazu V.).

Die verschiedenen Verantwortungsbereiche sind jeweils unabhängig voneinander zu betrachten. Im Einzelfall können mehrere Pflichtverletzungen vorliegen.

I. Instrumente zur Gewährleistung des Schutzes aller Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung

1. Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb der Einrichtung (§ 45)
2. Örtliche Prüfung (§ 46)
3. Erteilung von Auflagen (§ 47)
4. Tätigkeitsuntersagung im Hinblick auf einzelne Mitarbeiter(innen) (§ 48)

► Aufgaben des **Landesjugendamtes** (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII)

►**Anwendungsbereich**: **alle** Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche während des Tages oder über Tag und Nacht betreut werden oder Unterkunft erhalten, also auch Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit **Behinderung** sowie **Internate**, soweit diese nicht (nach Landesrecht) der Schulaufsicht unterliegen

►Adressat: Träger der Einrichtung

►**Literatur**:

Handlungsrahmen für den Umgang mit Sexueller Gewalt in Einrichtungen - beschlossen auf der 104. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. bis 25. April 2008 in Chorin
(unter http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/104_Sexuelle%20Gewalt_2008.pdf)

Schmid-Obkirchner, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familientagespflege und in Einrichtungen, in: Münder/ Wiesner/ Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl. 2010 Kap. 3.13

Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 4. Aufl. 2011 §§ 45 ff.

II. Institutionelle Verantwortung für den individuellen Hilfeprozess (Erfüllung des gesetzlichen Leistungsanspruchs des einzelnen Kindes oder Jugendlichen bzw. seiner Eltern)

1. Bei Hilfen nach dem SGB VIII:
   Das für die Gewährung der Hilfe **örtlich zuständige Jugendamt**
   ►Grundlage: §§ 27, 34 (Heimerziehung) bzw. § 35a (Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung) i.V. mit §§ 36, 37, 86 SGB VIII

2. Bei Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung:
   Das für die Gewährung der Hilfe örtlich **zuständige Sozialamt** (in einigen Bundesländern: Landessozialamt)
   ►Grundlage : §§ 53 ff. i.V. mit § 97 SGB XII

►Adressat : Verwaltungsbehörde

III. Haftung des Dienstherrn /Trägers der Einrichtung für Schäden des Kindes oder Jugendlichen aufgrund von Fehlverhalten der Beschäftigten

1. Haftung des Dienstherrn für Verletzung von Amtspflichten durch Mitarbeiter, **aber**: Möglichkeit des Rückgriffs bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG).

2. Haftung des Trägers für Fehlverhalten der Bediensteten bei der Erfüllung des mit den Eltern/Vormund/Pfleger abgeschlossenen **Betreuungsvertrags** (§ 278 BGB), **aber:** Rückgriff auf die Fachkraft nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)

Als Anlässe für eine Amtshaftung bzw. eine Verletzung von Vertragspflichten kommen z.B. Falschberatung oder Verletzung der Aufsichtspflicht in Betracht.

► Adressat: Dienstherr bzw. Träger der Einrichtung

► Literatur:

Meysen, Rechtsfolgen beider Verletzung fachlicher Standards, in: Münder/ Wiesner/ Meysen, Kinder- und Jugendhilfe 2. Aufl. 2010 Kap. 4.5

IV. Arbeitsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten im Fall von Anhaltspunkten für (Verdacht auf) Ausübung sexualisierter Gewalt

Grundlage für das Arbeitsverhältnis muss ein bestimmter Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt und andere in der Einrichtung zur Anwendung kommende Ordnungen sein, die schützende Regelungen enthalten. Auf diese Standards ist den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen Bezug zu nehmen.

Als vorläufige Schutzmaßnahme kommt die vorübergehende Freistellung der tatverdächtigen Person bzw. deren Umsetzung oder Versetzung in Betracht.

Weitergehende Schritte im Hinblick auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind:

1. Abmahnung,
2. ordentliche und außerordentliche Kündigung,
3. Verdachtskündigung.

► Literatur:

Zinsmeister, Rechtliche Handlungsmöglichkeiten, und -pflichten der Einrichtungsleitungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Institutionen, in: IzKK-Nachrichten 1/ 2007 S. 17-20; diess., Rechtliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Kinderrechten, in: AFET (Hg), Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen in Institutionen, Hannover 2004, S. 74-80.

DPWV (Hg.), Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen - Arbeitshilfe 1. Aufl. Berlin 2010

V. Strafrechtliche Verantwortung der einzelnen Fachkraft

Im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung kommen Straftaten durch aktives Tun, aber auch solche durch Unterlassen in Betracht.

Eine strafrechtliche Sanktion für die sexuelle Belästigung von Minderjährigen unter 14 Jahren untereinander besteht - wegen der Strafmündigkeitsgrenze - nicht. Zu beachten ist aber, dass sich Erzieher/innen im Gegensatz zu Eltern strafbar machen, wenn sie sexuelle Handlungen zwischen Kindern/Jugendlichen unter 16 Jahren zulassen (§ 180 StGB).

Während sich beim aktiven Tun die Frage auf Täterschaft oder Teilnahme richtet, ist im Hinblick auf einen strafrechtlichen Vorwurf wegen Unterlassens (durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht) zu prüfen, ob die Person eine sog. Garantenstellung innehat, aus der sich spezifische Garantenpflichten ergeben:

1. Die „fallzuständige“ Fachkraft im Jugendamt (ASD) im Rahmen ihrer strafrechtlichen Garantenhaftung bei der Verletzung fachlicher Standards,

2. Die für die Betreuung zuständige Fachkraft beim Leistungserbringer (freier Träger) im Rahmen ihrer eigenständigen Garantenhaftung bei der Verletzung vertraglicher Pflichten.

Das Thema des strafrechtlichen Schutzes ist auch Gegenstand der vom Bundesjustizministerium geleiteten **Arbeitsgruppe „Sexueller Missbrauch**“, deren Beratungen noch andauern. Eine strafbewehrte gesetzliche **Anzeigepflicht** für Menschen, die Kenntnis von Fällen sexuellen Missbrauchs erlangen, lehnte die Arbeitsgruppe im Interesse der Opfer ab. Sie kam vielmehr zu dem Ergebnis, dass eine **Selbstverpflichtung der betroffenen Organisationen**, im Verdachtsfall die Staatsanwaltschaft über einen Tatverdacht zu informieren, der bessere Weg ist. Derzeit arbeitet die AG Justiz intensiv daran, Leitlinien zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs zu formulieren. Diese sollen dann allen Institutionen, in denen sich Kinder und Jugendliche in Abhängigkeits- oder und Machtverhältnissen befinden, als Modell für eigene Regelungen empfohlen werden.

►Literatur:

Meysen, Rechtsfolgen bei der Verletzung fachlicher Standards, in: Münder/ Wiesner/ Meysen, Kinder- und Jugendhilfe 2. Aufl. 2010 Kap. 4.5

Bringewat, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und strafrechtliche Garantenhaftung in der Kinder- und Jugendhilfe, ZKJ 2006,233.

Bange/ Körner (Hg.), Handwörterbuch Sexueller Missbrauch Göttingen 2002